

## Reform der Ergänzungsleistungen: Das Ende einer Sozialversicherung

Per 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Zentral sind folgende Punkte:

- Einführung einer Eintrittsschwelle
- Senkung der Vermögensfreibeträge
- Verschärfte Regeln für den Vermögensverzehr
- Einführung einer Rückerstattungspflicht der Erben

Zukünftig haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000 Anspruch auf EL, wobei für Ehepaare die Eintrittsschwelle bei CHF 200'000 liegt. Wichtig ist zu beachten, dass der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt wird, solange eine Hypothek auf dem Objekt lastet.

Im Rahmen der Revision werden generell die Vermögensfreibeträge der EL-Bezüger gesenkt. Um zu vermeiden, dass diese Personen ihr Haus oder ihre Wohnung verkaufen müssen, werden selbstbewohnte Liegenschaften bei der Beurteilung, ob die Vermögensschwelle überschritten wird, ausgeklammert. Jedoch bei der Berechnung des Vermögensverzehrs wird die Liegenschaft – nach Abzug eines Freibetrags – weiterhin berücksichtigt.

Ferner werden die Regeln für den Vermögensverzehr verschärft: Vermögenswerte, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat, werden bei der EL-Berechnung so behandelt, als wären sie noch vorhanden. Nach dem geltenden Recht wird ein Vermögensverzicht nur angenommen, wenn er freiwillig erfolgt ist und die betroffene Person keine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat. Dies ist insbesondere bei Schenkungen der Fall. Eine Vermögensreduktion um mehr als 10% des Vermögens des EL-Bezügers wird auch als freiwilliger Vermögensverzicht klassifiziert, wobei ein Verbrauch bis zu CHF 10'000 pro Jahr in jedem Fall zulässig ist.

Brisant ist, dass neu eine Rückerstattungspflicht der EL für die Erben eingeführt wird. Nach dem Tod des EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Bei Ehepaaren ist die Rückerstattung aufgeschoben bis zum Zeitpunkt, in dem der andere Ehegatte verstirbt. Die EL-Rückerstattungspflicht trifft nur jenen Nachlass, welcher den Betrag von CHF 40'000 übersteigt.

Fazit: Um die EL als Sozialversicherung langfristig zu sichern, verschärfte das Parlament die Eintrittshürden für die EL und implementierte neu eine Rückerstattungspflicht für sogar rechtmässig bezogene Leistungen, was vorher nur für unrechtmässig bezogene EL gegolten hatte. Faktisch wird aus einer Sozialversicherung eine «Sozialhilfe plus». Um das Erbe zu schützen, sind z.B. frühzeitig privatrechtliche Versicherungen für Pflegekosten abzuschliessen.

Rechtsanwältin lic.iur. Gabriela Loepe-Lazar LL.M. gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.